

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften gedeckt und verborgen mit möglichst geringem Verlust an den Feind heranzuführen und letztern mit dem Feuer möglichst wirksam zu bekämpfen. Die Verluste, welche dem Feind zugefügt werden, die, welche man selbst erleidet, hängen größtentheils von der geschickten oder ungeschickten Leitung der einzelnen Gruppen, Kompagnien und Bataillone ab. Diese Verluste sind aber für die Entscheidung des Gefechtes von großem Einfluß.

Bei der Infanterie hat im Gefecht jeder Führer seine besondere Aufgabe zu lösen. Der höhere Befehlshaber kann die Truppen nur in einer Richtung dirigiren, das Weitere muß ihren Anführern überlassen bleiben. Diese haben in der neuesten Zeit eine große Selbstständigkeit erhalten, die, wenn sie nicht verhängnißvoll werden soll, eine gründliche taktische Ausbildung bedingt.

Der höhere Befehlshaber kann mit allem Talent und Genie die Fehler, die möglicherweise in der Detailführung gemacht werden, nicht ausgleichen.

In Folge der neuen Bewaffnung und Fochart muß von jedem Führer, und zwar bis herunter zum Gruppenchef, taktisches Verständniß verlangt werden.

Kardinal v. Widdern sagt deshalb: „Der Unteroffizier muß taktisch denken lernen, darnach zu streben sei sein Ehrgeiz, ihn in dieser Richtung zu fördern sei seiner Offiziere Pflicht, denn im Gefecht haben seine Entschlüsse denselben Werth für den Ausgang desselben, als die der Truppenoffiziere selbst.“

In Anbetracht des wichtigen Einflusses, den der Unteroffizier auf die Mannschaft ausübt, und der Anforderungen, die an sein taktisches Verständniß heutigen Tages gestellt werden müssen, kann man in der Wahl seines Ersazes nicht genau genug sein.

Das Unteroffizierskorps rekrutirt sich in allen europäischen Armeen aus dem Stand der Mannschaft, und zwar soll bei der Wahl ebensowohl auf die militärische Fähigkeit, wie auf die Charaktereigenschaften Rücksicht genommen werden.

Um die Ergänzung des Unteroffizierskorps zu erleichtern und zu demselben bessere Elemente heranzuziehen, besonders aber ältere, erfahrene Unteroffiziere zum Fortdienen über die gesetzliche Dienstzeit zu veranlassen, hat man den Unteroffizieren in mehreren stehenden Armeen manche besondere Begünstigungen zugestanden. So z. B. stand dem Unteroffizier nach einer bestimmten Anzahl Jahre Dienstzeit in Frankreich und Rußland bei vorhandener Qualifikation das Avancement zum Offizier offen. In der preussischen, österreichischen und italienischen Armee erhält der Unteroffizier nach einer gewissen Anzahl Jahre Anspruch auf eine Civilanstellung. In Preußen haben die Unteroffiziere im Frieden zwar keinen Anspruch auf Beförderung zum Offizier, dagegen erhalten sie bei zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine lebenslängliche Pension.

Trotz dieser verschiedenen Begünstigungen, durch welche die Ergänzung des Unteroffizierskorps er-

leichtert werden soll, ist der Ersatz doch bei dem schweren und wenig lohnenden Dienst sehr schwierig geworden.

Mag es aber auch schwierig sein, ein tüchtiges Unteroffizierskorps aufzubringen und zu erhalten, so ist die Sache doch von solcher Wichtigkeit, daß man die Mittel nicht scheuen darf, die geeignet sind, der Armee ein solches zu verschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Beförderungsvorschrift.

Während der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von einer bestimmten Anzahl Dienstage abhängig, erwähnt Art. 40 der Militär-Organisation bei der doch entschieden ebenso wichtigen Beförderung vom Lieutenant zum Oberlieutenant kurzweg nur das „Dienstalter“. Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig junge Leute, namentlich dem Handelsstande angehörige, nach absolvirter Aspirantenschule sich in's Ausland begaben, ja oft unmittelbar nachher, so daß sie von ihrer Brevetirung vielmals erst in Paris, Havre oder London Kenntniß erhielten. Diejenigen Offiziere, welche ihr Beruf an die Scholle der Heimath fesselte, wurden jedes Jahr in den Dienst einberufen und hatten trotzdem doch kein Vorrecht im Avancement vor den abwesenden, welche ohne alle Dienstleistung im Auslande gemüthlich fortavancirten. Abgesehen von der Unbilligkeit, welche eine solche Maßregel in sich schließt, ist dieselbe auch der Tüchtigkeit und Disziplin eines Korps durchaus nicht förderlich; denn ein mehrere Jahre auswärts gewesener Lieutenant wird, wenn er als Oberlieutenant zurückkehrt, zwar mit den Jahren wohl auch an Verstand zugenommen haben, was aber keineswegs den Mangel an dienstlicher Uebung allein zu ersetzen vermag. Eine Interpretation des Art. 40 in dem Sinne, daß für die Höhe des Dienstalters die Anzahl effektiver Dienstage maßgebend sein soll, wäre gerecht und billig.

H.

Précis de l'histoire militaire de l'antiquité.

Introduction au cours d'histoire militaire professé à l'école de guerre de Belgique. Par Renard, capitaine au corps d'état-major. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt, 1875.

Vorliegendes Werk, welches wir allen denen warm empfehlen wollen, die sich mit dem Studium der Kriegsgeschichte eingehender zu beschäftigen gedenken, ist auf Befehl des belgischen Kriegsministers entstanden und zunächst dazu bestimmt, den sich auf das Zulassungs-Examen zur Kriegsschule vorbereitenden Offizieren als Leitfaden zu dienen (Art. 23 de l'arrêté royal du 14 Mai 1872, étendu par disposition ministerielle en date du 8 Décembre 1874).

Mit Recht hat man an maßgebender Stelle in Belgien dem Studium der Kriegsgeschichte einen großen Aufschwung gegeben, d. h. die Offiziere,

die irgend militärische höhere Karriere machen wollen, müssen Kriegsgeschichte studirt haben, nicht in dem Sinne, daß sie die vorgefallenen Thatfachen mit allen Details an den Fingern geläufig abzählen können, sondern sie sollen durch ihr Studium zeigen, daß sie die Ursachen, die zum Kriege führten, durchdrungen und analysirt, daß sie die äußeren oder moralischen Einflüsse, die wieder auf die Ursachen zum Kriegsausbruche wirkten, gesucht und gefunden, und daß sie endlich die aus den kriegerischen Ereignissen hervorgegangenen Folgen aller Art ergründet haben. — In diesem Sinne hat der Herr Verfasser die Kriege der Griechen und Römer dem Studirenden vorgetragen.

Einen besonderen Werth hat das Buch durch die beigegebene ausführliche Bibliographie für die Kriegsgeschichte beider Völker.

J. v. S.

Le Télémètre de fusil par le major P. le Boulangé. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt. 1875.

Die Broschüre enthält die klare Beschreibung eines anscheinend für den Infanteristen praktisch eingerichteten Distanzmessers. Der Werth oder Unwerth des kleinen in der Kolbe des Gewehrs angebrachten Instruments ist, ohne dasselbe im Gebrauch gesehen zu haben, schwer zu beurtheilen. Interessant dürfte es dagegen für alle Schützen-Gesellschaften sein, mit dem Telemeter, welcher 4 Fr. 50 Cts. kostet (das Anbringen in der Kolbe noch 50 Cts. mehr), auf dem Terrain Versuche anzustellen. Wir hoffen, mit Erlaubniß des Verfassers, unsere Leser mit dem Gegenstande in diesen Blättern näher bekannt zu machen*) und verweisen in- zwischen die französisch Verstehenden auf vorliegende Broschüre.

J. v. S.

Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten.

I. Abtheilung. Allgemeine Kriegsgeschichte des Alterthums. Dritter Band. Vom Beginn des zweiten punischen Krieges bis zum Anfang der Kriege Julius Cäsars in Gallien. Mit 1 Karte und 8 Plänen. Herausgegeben vom Fürst N. S. Galizin. Kassel, 1875. Verlag von Theodor Kay.

Das ausgezeichnete und allen Freunden der Kriegsgeschichte nicht genug zu preisende Werk hält das, was es bei seinem Erscheinen versprach, in vollstem Maße. Niemand wird den vorliegenden dritten Band der Kriegsgeschichte des Alterthums in die Hand nehmen, ohne daß nicht sein höchstes Interesse erregt würde. Denn die Kriege, welche dieser Band enthält, sind in Bezug auf Geschichte wie auf Kriegskunst außerordentlich wichtig. Muß eine Figur wie Hannibal oder Scipio, oder Fabius Cunctator nicht unsere gerechte Beachtung und Bewunderung erregen? Diese Kriege waren daher für alle Krieger stets Gegenstand sorgfältiger Forschungen und Studien und sind in allen Sprachen

*) Ist inzwischen schon von anderer Seite geschehen. (Schweiz. Mil.-Zeit. 1875 Nr. 51.)

der Welt bearbeitet und kritisch beleuchtet. In letzterer Beziehung verdient die Darstellung der punischen Kriege des Fürsten Galizin das höchste Lob, und mit Recht durfte er in der Vorrede sagen, daß diese Periode von ihm auf Grund der namhaftesten und besten Historiker und Hilfsmittel, alter (vorzugsweise Polybius und Titus Livius) wie neuer (vorzugsweise General Vaudoncourt und Rossau), mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt sei.

Wir glauben ganz besonders diesen Band der reiferen Jugend, der bereits römische Geschichte vorgetragen wurde, empfehlen zu müssen und versprechen ihr die anregendste und lehrreichste Lektüre, die reiche Früchte tragen wird.

J. v. S.

Die Textil-Industrie, deren Entwicklung und gegenwärtigen Beziehungen zur Heeres-Bekleidung.

Vortrag im niederösterreichischen Gewerbeverein am 15. Februar 1875. Von Rudolf Baron Potier des Echelles, k. k. Hauptmann im 72. Regiment, kommandirt beim Generalstab. Wien, 1875. Verlag von L. W. Seidel und Sohn. Preis 1 Fr. 35 Cents.

Der Herr Verfasser gibt in Kürze einen Ueberblick über die Entwicklung der Textil-Industrie mit steter Rücksicht auf die Wehrverhältnisse von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart; beleuchtet die verschiedenen Systeme, nach denen die Bekleidung der Heere beschafft wurde, und hebt die Vorzüge und Nachtheile, welche dieselben in militärischer und gewerblicher Beziehung bieten, hervor. Am Schluß finden wir eine Uebersicht über die Wehrsysteme, Kriegsmacht, Budget, Bekleidungs- und Staatsanstalten sämmtlicher Länder der Erde.

Der Schrift sind zwei statistische Tafeln beigegeben.

Die Arbeit dürfte für Bibliotheken, Intendanten, statistische Bureaux, dann besonders für Industrielle, die sich mit den behandelten Zweigen beschäftigen, von Werth sein.

Signaturen-Musterblätter mit Berücksichtigung des

Metermaßes nach den neuesten Bestimmungen des k. preuß. Generalstabes für den Maßstab von 1/25000. Zusammengestellt von M. Braune, dienstl. Kartograph bei der k. Landes-Aufnahme. Mit einer Tafel in Buntdruck. Berlin, 1875. G. S. Mittler und Sohn.

Enthält eine schön ausgeführte Signarentafel nebst einigen Seiten Text. Die erstere enthält die konventionellen Zeichen, durch welche in Preußen bei Maßstäben von 1/12500 bis 1/50000 Terraingegenstände und Terraintheile, sowohl mit schwarzer Tusche wie in Farben, ersichtlich gemacht werden. Ebenso finden wir die gebräuchlichen Truppen-signaturen, einen Transversalmaßstab in 1/25000 der natürlichen Größe, einen Böschungsmesser, die Darstellung des Abstandes der Horizontalkurven bei einem senkrechten Abstand von 20 Meter. Fer-

ner die zur Beschreibung der Karten gebräuchlichen Schriftarten.

Mathematik für das Einjährig-Freiwilligen-Examen von Dr. G. Wohlgemuth. Mit 34 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, Verlag von C. G. Theile, 1876. gr. 8°. S. 65.

Die kleine Schrift behandelt die Arithmetik, Algebra und Geometrie in einer Ausdehnung, welche den Anforderungen für das Examen der Einjährig-Freiwilligen entspricht. Der Verfasser hat das Erforderliche aus dieser Disziplin methodisch geordnet und dabei die vorzüglichsten Quellen benützt. Die Absicht des Herrn Verfassers war, wie es scheint, nicht ein Lehrbuch zu schaffen, sondern den Aspiranten kurz die wichtigsten Grundsätze ins Gedächtniß zurückzurufen, um sie in die Lage zu setzen, die Prüfung mit Erfolg abzulegen.

Grundriß der Waffenlehre. Entworfen von Karl Theodor v. Sauer, k. bayer. Oberstlieutenant. 3. Abtheilung. Mit 10 Tafeln. Zweite vielfach umgearbeitete Auflage. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Neigel). 1875.

Soeben ist die dritte Abtheilung von Sauer's Waffenlehre erschienen und damit liegt die neue Auflage vollständig vor. Es dürfte schwer sein, ein vorzüglicheres Werk über Waffenlehre zu finden und wir zweifeln nicht, daß die zweite Auflage, in der wir die wichtigsten Systeme der neuen Waffen behandelt finden, eben die Beachtung, Verbreitung und Anerkennung, wie seiner Zeit die erste, finden werde.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

§. 1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Bundesrath. Die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte besorgt unter der Leitung eines Mitgliedes des Bundesrathes das eidg. Militärdepartement.

§. 2. Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte höhere Militärbeamte beigegeben:

1. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Infanterie.
2. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Kavallerie.
3. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Artillerie.
4. Der Abtheilungschef für die Waffengattung des Genie.
5. Der Chef des Stabsbureau.
6. Die Verwalter des Kriegsmaterials.
7. Der Oberfeldarzt.
8. Der Oberpferdarzt.
9. Der Oberkriegskommissär.

Alle diese Beamten bilden einen integrierenden Theil des Militärdepartements. Alle Erlasse, welche von ihnen an coordinirte oder untergeordnete Behörden oder Beamte und an die kantonalen Militärbehörden ausgehen, unterzeichnen sie im Auftrage des Departements. Im Falle einzelne der genannten Beamten bei einer

Armeeaufstellung im Felde Verwendung finden, sind sie beim Departement zu ersetzen, zunächst durch ihre ordentlichen Stellvertreter.

Die beim Departement verbleibenden höhern Beamten, sowie die Stellvertreter der zum aktiven Dienst Berufenen haben mit dem Departement den Auftrag, die Landwehren und den Landsturm zu organisiren und zu mobilisiren und für die Feldarmee den Nachschub an personellen und materiellen Hilfsmitteln zu besorgen.

Unter dem Militärdepartement stehen ferner:

10. Die Kommandanten der Armeedivisionen.
11. Die eidg. Pferderegeleanstalt.
12. Die kantonalen Militärbehörden.

§. 3. Zur unmittelbaren Verfügung des Vorstehers des Militärdepartements wird eine Militärkanzlei gebildet, bestehend aus einem Bureauchef (Sekretär), einem Registrator und der nöthigen Anzahl von Sekretären, Kanzlisten und Kopisten.

Die Militärkanzlei bildet den Vereinigungspunkt für alle Zweige der Militärverwaltung. Sie vertheilt die Geschäfte an die einzelnen Abtheilungschefs zur Berichterstattung oder Erledigung; sie fertigt die an den Bundesrath gehenden Berichte und Anträge, sowie die an die Abtheilungschefs und die kantonalen Militärbehörden zu erlassenden Befehle aus.

Alle diese Erlasse werden von Chef des Departementes, die Ueberweisungen aber vom Bureauchef unterzeichnet.

1. Der Waffenschef der Infanterie.

§. 4. Der Waffenschef der Infanterie bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Organisation der Armee als Ganzes beziehen.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die militärische Einteilung des Bundesgebietes.

Er stellt dem Departement Anträge über die Anerkennung der Rekrutirungen und beaufsichtigt und kontrollirt die vollziehenden Organe, Alles soweit es administrativ und nicht sanitär-technischer Natur ist.

Er wacht über die Vollständigkeit des Bestandes der sämtlichen Truppeneinheiten und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Bestand der einzelnen Truppeneinheiten und die erforderlichen resp. zulässigen Ueberzähligen und sorgt für eine geordnete, die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sichernde Führung der Verzeichnisse der Wehrpflichtigen (Kontrollen).

Er nimmt zu diesem Zwecke soweit notwendig Einsicht in die von den Kantonen und den Truppenkommandanten geführten Stammkontrollen und Korpskontrollen, oder läßt sich sachbezügliche Ausweise geben.

Er trifft die Vorarbeiten für eine rasche und geordnete Mobilisation der ganzen Armee oder einzelner Theile derselben für den Fall eines größern Truppenaufgebotes nach Maßgabe der vom Generalstab ausgearbeiteten ersten Dislokationen der Armeedivisionen.

Er bearbeitet die Vorschriften für das Aufgebot einzelner Truppeneinheiten zum Unterrichtsdienst.

Dem Waffenschef der Infanterie ist Alles unterstellt, was den Bestand und die Bekleidung, persönliche und Korps-Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände betrifft.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die anzuordnenden, aus verschiedenen Waffengattungen kombinierten Truppenübungen.

Er überwacht die Vollziehung der Befehle des Bundes hinsichtlich des militärischen Unterrichts.

§. 5. Speziell für seine Waffe kommt dem Waffenschef der Infanterie zu:

Alles, was auf die Organisation, Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung Bezug hat.

Die Ueberwachung der Rekrutirung der Infanterie, wobei auf eine sorgfältige Auswahl der für die verschiedenen speziellen Verrichtungen zu bezeichnenden Mannschaften zu sehen ist.

Die Aufsicht über den Unterricht der Infanterie. Die Ausarbeitung des Unterrichtsplanes der Waffe mit Angabe von Art, Zeit, Ort und Zahl der verschiedenen Truppenübungen nach Ent-